



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. August 2009

Nummer 21

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Innenministeriums	
2011	20. 7. 2009	Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren	370
203221	13. 7. 2009	Dienstkleidung und Dienstkleidungszuschuss für Dienstkräfte der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen	372
21210	20. 5. 2009	Änderung der Hauptsatzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 20. Mai 2009	372
		Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration	
2160	14. 7. 2009	Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	373
2160	22. 7. 2009	Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres	373
		Rd.Erl. des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie	
702	10. 6. 2009	Richtlinie „Darlehen des Landes Nordrhein-Westfalen und der EU für Kleinstartgründungen in Nordrhein-Westfalen (NRW/EU.Mikrostartlehen)“	373
		RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
7861	16. 7. 2009	Richtlinien zur Förderung der Anlage von Uferstrandstreifen	374
7861	17. 7. 2009	Richtlinien zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung	374

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Arbeit Gesundheit	
23. 6. 2009	Bek. – Investitionsprogramm 2009 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen	375

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlleiterin	
27. 7. 2009	Bek. – Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009 im Land Nordrhein-Westfalen	381

I.**2011****Richtwerte für die Berücksichtigung
des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung
der nach dem Gebührengesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden
Verwaltungsgebühren**

RdErl. d. Innenministeriums – 56 – 36.08.09 –
v. 20. 7. 2009

Die Stundensätze, die für die zukünftige Berechnung des Verwaltungsaufwandes empfohlen werden, sind neu berechnet worden. Sie betragen für den

höheren Dienst	69 Euro
gehobenen Dienst	54 Euro
mittleren Dienst	44 Euro
einfachen Dienst	33 Euro.

Eine vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) erstellte detaillierte Übersicht ist als **Anlage** beigelegt.

Der RdErl. des Innenministeriums vom 15. 7. 2008 (MBL. NRW. 2008 S. 390) wird hiermit aufgehoben.

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

Stand: 2009

Landesbetrieb
Information und Technik
Nordrhein-Westfalen
- 15.0231 -

Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand

Laufbahn- gruppen	Durch- schnitt- liche Dienst- bezüge 2009	Ver- sorgungs- zuschlag (30 %)	Personalnebenkosten		Zuschlag für Hilfs- personal	Zwischen- summe (Sp. 2-5)	Zuschläge für Ver- waltung und Leitung (15 %)	Gesamt- summe (Sp. 6+7)	Kosten je Arbeitsstunde		
			Beihilfen	Trennungs- entsch., Umzugs- kostenverg. (0,5 %)					Personal- kosten (Sp.8 / 1652 durchschnittl. Jahres- arbeitsstd.)	Sach- kosten (Arbeitsplatz- kosten)	Gesamt- kosten (Sp.9+10) - gerundet -
1	2	3	4a	4b	5	6	7	8	9	10	11
Beträge in Euro											
Höherer Dienst	61.414	18.424	1.619	307	7.416	89.180	13.377	102.557	62,08	7,40	69
Gehobener Dienst	44.039	13.212	1.619	220	7.416	66.506	9.976	76.482	46,30	7,40	54
Mittlerer Dienst	33.203	9.961	1.619	166	7.416	52.365	7.855	60.220	36,45	7,40	44
Einfacher Dienst	27.174	8.152	1.619	136	-	37.081	5.562	42.643	25,81	7,40	33

203221**Dienstkleidung und Dienstkleidungszuschuss
für Dienstkräfte der Landesforstverwaltung
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– III-2 13-20-00.03 –
v. 13.7.2009

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ergeht folgender Runderlass:

1**Personenkreis**

Zur Landesforstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen gehören Dienstkräfte, die dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Abteilung III – Forsten, Naturschutz oder dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen angehören.

Dienstkräfte mit abgeschlossener forstlicher Ausbildung im gehobenen und höheren Dienst und vergleichbare Angestellte sind verpflichtet Dienstkleidung mit Dienstabzeichen nach Ziffer 2 zu tragen. Die Trageverpflichtung beginnt mit dem Zeitpunkt der Erstausslieferung.

Bei Arbeiten ohne Außenkontakt oder mit hoher Schmutzbelastung (z.B. Auszeichnen mit Sprühfarbe usw.) ist das Tragen der Dienstkleidung nach Ziffer 2 nicht zwingend erforderlich.

Bei besonderen Anlässen können Vorgesetzte eine einheitliche Dienstkleidung vorgeben.

Bediensteten im Vorbereitungsdienst ist das Tragen der Dienstkleidung freigestellt.

Dienstkräfte, die nicht verpflichtet sind Dienstkleidung zu tragen und die sich nicht im Vorbereitungsdienst befinden, sind berechtigt, Dienstkleidung zu erwerben und ohne Dienstabzeichen zu tragen.

2**Dienstkleidung**

Die Dienstkleidung umfasst:

- Anorak*, Fleecejacke, -weste* und/oder Windstopperjacke*, Außendiensthemd lang- oder kurzärmelig*, schwarze oder dunkelgraue, lange Stoff-, Jeans- oder Lederhose, Hut*.
- Blazer bzw. Sakko*, Innendiensthose* oder schwarze Stoffhose bzw. schwarze Jeans, weißes, hellblaues oder hellgraues Hemd und einer Krawatte* bzw. einem Halstuch*.
- Pullover/Pullunder, Schuhe, Stiefel, Lodenmantel Schal und/oder Handschuhe in gedeckten Farben.

Dienstabzeichen sind das in Stoff gearbeitete Landeswappen und das in Metall geprägte Landeswappen. Das in Stoff gearbeitete Landeswappen wird bei den Herren auf der linken Brustseite, bei den Damen links am Oberarm getragen. Das in Metall geprägte Landeswappen ist vorne am Hut zu tragen.

Dienstkleidungsstücke für Dienstkräfte des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen können mit einem zusätzlichen Logo des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen bzw. einer entsprechenden Anstecknadel versehen werden.

Die mit * gekennzeichneten Kleidungsstücke sind ausschließlich über das Logistikzentrum Niedersachsen (LZN), Gimter Straße 26, 34346 Hann. Münden zu beziehen. Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen schließt für die nordrhein-westfälische Forstdienstkleidung eine Vereinbarung gemäß dieser Vorschrift mit dem LZN ab.

Die Musterkollektion der Dienstkleidungsstücke sowie der Dienstabzeichen können im Intranet beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen eingesehen werden.

Die Bestellung und der Kauf der Dienstkleidung erfolgt durch die Dienstkräfte selbst.

3**Dienstkleidungszuschuss**

Ein Dienstkleidungszuschuss wird den Dienstkräften gewährt, die verpflichtet sind, Dienstkleidung zu tragen. Der Dienstkleidungszuschuss ist zur Beschaffung und Instandhaltung von Dienstkleidung gemäß dieser Vorschrift zu verwenden.

Die Höhe des Dienstkleidungszuschusses beträgt monatlich 17,50 Euro. Dieser Zuschuss wird zweckgebunden als Dienstaufwandsentschädigung mit dem Gehalt oder Entgelt gewährt und ist gemäß § 3 Nummer 12 des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei.

Bei einem Verbot die Dienstgeschäfte zu führen (§ 63 des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen) und bei einer vorläufigen Dienstenhebung (§ 38 des Disziplingesetzes Nordrhein-Westfalen) entfällt die Zahlung des Dienstkleidungszuschusses an die Beamtinnen und Beamten mit Ablauf des Monats, in dem das Verbot oder die vorläufige Dienstenhebung mitgeteilt worden ist.

Für Beschäftigte gilt diese Regelung entsprechend.

4**Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Der RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12.6.1981 (SMBI. NRW. 203221) und der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 30.5.1990 (SMBI. NRW. 203221) werden aufgehoben.

– MBI. NRW. 2009 S. 372

21210**Änderung der Hauptsatzung
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
vom 20. Mai 2009**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 2009 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. 2000 S. 403 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (GV. NRW. 2007 S. 572), die folgende Änderung der Hauptsatzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 7. Dezember 1994 beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 2009

genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Hauptsatzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 7. Dezember 1994 (MBI. NRW. 1995 S. 308) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Apothekerkammer Westfalen-Lippe gehören alle Apothekerinnen und Apotheker – mit Ausnahme derjenigen, die bei der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind – an, die im Landesteil Westfalen-Lippe ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„Kammerangehörige, die ihre heilberufliche Tätigkeit ins Ausland verlegen oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, ohne ihren Beruf auszuüben, können auf Antrag freiwillig Kammerangehörige bleiben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die freiwilligen Kammerangehörigen haben während der Dauer ihrer Zugehörigkeit die gleichen Rechte und Pflichten wie die pflichtigen Kammerangehörigen, sofern sich nicht aus anderen

rechtlichen Regelungen, insbesondere der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe etwas anderes ergibt.“

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Aufgaben

Die Apothekerkammer nimmt die ihr durch das Heilberufsgesetz übertragenen Aufgaben wahr.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 11 angefügt:

„(6) Die Kammerversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen finden nach Bedarf statt. Die Kammerversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt oder der Vorstand es beschließt.

(7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Kammerversammlung werden im Mitteilungsblatt der Kammer und/oder der Pharmazeutischen Zeitung bekannt gemacht.

(8) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für die Kammerangehörigen öffentlich. Die Öffentlichkeit kann, wenn die Kammerversammlung es für notwendig erachtet, durch Beschluss ganz oder vorübergehend ausgeschlossen werden.

(9) Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung mit der Beschlussfassung einverstanden ist.

(10) In besonderen, eiligen Angelegenheiten kann eine Einberufung der Kammerversammlung ohne Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen.

(11) Die Beschlüsse der Kammerversammlung sind für die Kammerangehörigen bindend.“

4. § 9 wird gestrichen.

5. § 10 wird gestrichen.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b) Absatz 3 d wird wie folgt neu gefasst:

„die Entscheidung über berufsrechtliche Maßnahmen gemäß §§ 58, 58 a, 71 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes gegen Kammerangehörige sowie Dienstleistende.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 wird die Währungsangabe „DM“ in „Euro“ geändert.

8. § 21 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „mit der Tagesordnung“ durch die Wörter „spätestens mit der erweiterten Tagesordnung“ ersetzt.

9. Die bisherigen §§ 11 bis 22 werden §§ 9 bis 20.

Artikel II

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 26. Juni 2009

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: III C 2 -0810.92-

Im Auftrag

G o d r y

Ausgefertigt:

Münster, den 16. Juni 2009

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Hans-Günter F r i e s e

Präsident der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2009 S. 372

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie,
Frauen und Integration – 313-3.6102.01 –
v. 14. 7. 2009

Die Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration v. 28. 5. 1990 – IV B 2 – 6104.0 – (SMBL. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

Der Träger „Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten e.V. – Unabhängige Institutionen für politische Bildung und Jugendarbeit, Sitz Bonn (am 27. 4. 1994)“ wird gestrichen.

Der Träger „Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe e.V., Sitz Bonn (am 8. 11. 1968)“ wird gestrichen.

Nach dem Träger „DGB-Jugend NRW, Sitz: Düsseldorf“ wird der Träger „Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., Sitz: Düsseldorf (am 25. Mai 2009)“ eingefügt.

Nach dem Träger „Landesarbeitsgemeinschaft Spiel- und Amateurtheater Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz Recklinghausen“ wird der Träger „Landesarbeitsgemeinschaft Streetwork/Mobile Jugendarbeit Nordrhein-Westfalen, Sitz: Düsseldorf (am 8. Juli 2009)“ eingefügt.

Nach dem Träger „Naturschutzjugend NRW – Träger e.V., Sitz: Düsseldorf“ wird der Träger „Outlaw, Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH, Sitz: Münster (am 25. Mai 2009)“ eingefügt.

– MBl. NRW. 2009 S. 373

2160

Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres

Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie,
Frauen und Integration – 313-3.6056.2.12 –
v. 22. 7. 2009

Die Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration v. 28. 11. 2005 (SMBL. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

I. wird wie folgt geändert:

Der Träger „Brücken in die Zukunft – Stiftung für Bildung und Solidarität in Europa, Sitz Aachen (am 30. April 2008) befristet bis zum 30. April 2010“ wird gelöscht.

Bei dem Träger „Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit Bildung Kultur e.V.“ werden die Kommata zwischen den Wörtern „Arbeit und Bildung“ und „Bildung und Kultur“ gestrichen, nach dem Wort „Kultur“ das Wort „NRW“ eingefügt und der Zusatz „befristet bis zum 31. August 2009“ gestrichen.

Nach dem Träger „Landesverband Westfalen-Lippe des Deutschen Jugendherbergswerk e.V., Sitz Detmold“ wird der Träger „SBK Sozial-Betriebe-Köln gGmbH, Sitz Köln (am 8. Juli 2009)“ eingefügt.

Der Träger „Verein Lateinamerika-Zentrum e.V., Sitz Bonn (am 26. Juni 2003)“ wird gelöscht.

II. wird wie folgt ergänzt:

Der Träger „Brücken in die Zukunft – Stiftung für Bildung und Solidarität in Europa, Sitz Aachen (am 30. April 2008) befristet bis zum 30. April 2010“ wird gelöscht.

Der Träger „Verein Lateinamerika-Zentrum e.V., Sitz Bonn (am 26. Juni 2003)“ wird gelöscht.

– MBL NRW. 2009 S. 373

702

Richtlinie „Darlehen des Landes Nordrhein-Westfalen und der EU für Kleinstgründungen in Nordrhein-Westfalen (NRW/EU-Mikrodarlehen)“

Rd.Erl. des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie – 316-24 – v. 10.6.2009

Der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 22.10.2008 (MBL NRW. S. 559) wird mit Wirkung vom 10.6.2009 aufgehoben.

Informationen über die aktuellen Voraussetzungen für die Gewährung von Mikrodarlehen sind über die Internetseiten der NRW.BANK www.nrwbank.de zu erhalten.

– MBL NRW. 2009 S. 374

7861

Richtlinien zur Förderung der Anlage von Uferrandstreifen

Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – II-4 – 72.40.42 – v. 16.7.2009

Der Rd.Erl. v. 5.6.2007 (MBL NRW. S. 454) wird wie folgt geändert:

1

In Nummer 4.2 werden in Satz 2 die Wörter „gemäß Artikel 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1) stillgelegt oder“ gestrichen.

2

Nummer 4.4.3 erhält folgende Fassung: „die Randstreifen nicht zu düngen und auf ihnen keine Stoffe im Sinne von § 2 Nummer 1 bis 8 des Düngegesetzes aufzubringen.“

3

Nummer 5.4.1 erhält folgende Fassung: „Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich,

- 480 Euro je Hektar Uferrandstreifen auf Grünland,
- 865 Euro je Hektar Uferrandstreifen auf Ackerflächen.“

4

In Nummer 6.1.2.3 werden die Wörter „4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003“ durch die Wörter „5 und 6 und der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16)“ ersetzt.

5

In Nummer 6.2.1 wird nach Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „dies gilt auch dann, wenn die geförderte Fläche aus anderen als in Satz 1 genannten Gründen verringert wird.“ angefügt.

6

In Nummer 6.3.2 werden die Wörter „gemäß Artikel 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt oder“ gestrichen.

7

Nummer 7.6.1 erhält folgende Fassung: „Die Verwaltungskontrollen sind jährlich bei mindestens 5 % der Antragsteller durch Kontrollen vor Ort zu ergänzen. Die

Kontrollen vor Ort sind gemäß Artikel 12 bis 15 der VO (EG) Nr. 1975/2006 in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.“

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1.7.2009 in Kraft.

– MBL NRW. 2009 S. 374

7861

Richtlinien zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – II-4 – 72.40.32 v. 17.7.2009

Der Rd.Erl. v. 4.6.2007 (MBL NRW. S. 448) wird wie folgt geändert:

1

In Nummer 4.1 werden die Wörter „bezeichnete Agrarumweltmaßnahme“ durch die Wörter: „bezeichneten Agrarumweltmaßnahmen“ ersetzt.

2

In Nummer 5.2.3 werden die Wörter „Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1)“ durch die Wörter „Artikel 5 und 6 und der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16)“ ersetzt.

3

In Nummer 6.2 werden nach den Wörtern „nach den Nummern“ die Wörter „8.1 (Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge) oder“ eingefügt.

4

Nummer 6.3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „die im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind und für Flächen,“ gestrichen.

b) Satz 2 wird gestrichen.

5

Nach Nummer 6.4 wird die Nummer 6.5 angefügt:

„6.5

Grünlandflächen eines Betriebes, dem eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Abs. 4 der Düngeverordnung erteilt wurde, sind nach der Nummer 9.1 nicht förderfähig.“

6

In Nummer 8.2.3 wird nach dem Wort „Betriebes“ der Teilsatz „ , einschließlich der Flächen, auf denen gemäß Artikel 55 b) der VO (EG) Nr. 1782/2003 nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, jedoch ohne die Flächen, die im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind und“ gestrichen.

7

In Nummer 8.3.1 werden die Wörter „40 Euro, im Falle gleichzeitiger Förderung des ökologischen Landbaus 25 Euro.“ ersetzt durch die Angabe „65 Euro.“

8

In Nummer 9.2.3.2 wird die Angabe „§ 1 Nr. 2 des Düngemittelgesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Nr. 2 des Düngegesetzes“ ersetzt.

9

In Nummer 9.3.1 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

10

Nummer 10.2.1 erhält folgende Fassung:

„im gesamten Betrieb ökologische Produktionsverfahren einführt oder beibehält, die der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie der zu ihrer Durchführung erlassene-

nen Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen,“.

11

In Nummer 10.2.2 wird die Zahl „0,5“ durch die Zahl „0,3“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

12

Nach Nummer 10.2.2 wird die Nummer 10.2.3 angefügt:

„10.2.3

jährlich die in NRW für die Förderung eingeführte Bescheinigung der Kontrollstelle über die Kontrolle eines erzeugenden Unternehmens (landwirtschaftlicher Betriebe) nach VO (EG) Nr. 834/2007 (Prüfbescheinigung) vorlegt.“

13

Nummer 10.3.1.1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Einführung ökologischer Produktionsverfahren,
– je ha Ackerfläche im 1. und 2. Jahr 324 Euro, im 3. bis 5. Jahr 180 Euro
– je ha Dauergrünlandfläche im 1. und 2. Jahr 270 Euro, im 3. bis 5. Jahr 170 Euro
– je ha Gemüseanbau oder Zierpflanzen im 1. und 2. Jahr 900 Euro; im 3. bis 5. Jahr 300 Euro
– je ha Dauerkulturen oder Baumschulfläche im 1. und 2. Jahr 1.404 Euro; im 3. bis 5. Jahr 720 Euro
– je ha Unterglasfläche im 1. und 2. Jahr 5.500 Euro; im 3. bis 5. Jahr 4.500 Euro.“

14

Nummer 10.3.1.2 erhält folgende Fassung:

„bei Beibehaltung ökologischer Produktionsverfahren,
– je ha Ackerfläche 180 Euro
– je ha Dauergrünlandfläche 170 Euro,
– je ha Gemüseanbau oder Zierpflanzen 300 Euro,
– je ha Dauerkulturen einschließlich Baumschulfläche 720 Euro,
– je ha Unterglasfläche 3.500 Euro.“

15

In Nummer 10.3.2 wird die Angabe „(EWG) Nr. 2092/91“ durch die Angabe „(EG) 834/2007“ ersetzt.

16

Nummer 11.4.3.5.1 erhält folgende Fassung: „Unregelmäßigkeiten gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 im Betrieb festgestellt, wird der Zuwendungsbetrag bei leichten Unregelmäßigkeiten um 20 % gekürzt und bei mittleren um 50 %. Bei schweren Unregelmäßigkeiten wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

Schwerwiegende Verstöße oder Verstöße mit Langzeitwirkung gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 führen zum Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückzahlung der bereits gewährten Zuwendungen.“

17

In der Nummer 11.4.3.5.2 wird die Zahl „0,5“ durch die Zahl „0,3“ ersetzt.

18

Die Nummer 12.6.1 erhält folgende Fassung: „Die Verwaltungskontrollen sind jährlich bei mindestens 5 % der Antragsteller durch Kontrollen vor Ort zu ergänzen. Die Kontrollen vor Ort sind gemäß Artikel 12 bis 15 der VO (EG) Nr. 1975/2006 in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.“

19

Die Nummer 2 der Anlage 1 wird wie folgt abgeändert:

a) die Wörter „Geflügel 0,004 GVE“ werden gestrichen
b) die Wörter „Legehennen 0,003 GVE“ und „Sonstiges Geflügel 0,014 GVE“ werden angefügt.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1.7.2009 in Kraft.

II.

Investitionsprogramm 2009 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministeriums für Arbeit Gesundheit und Soziales
2009 – III A 1 – 5750.02 –
v. 23.6.2009

Nach § 19 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHGG NRW – vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157) wird für das Jahr 2009 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1.	Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:	
1.1	Ausgabemittel	500.000.000 €
1.2	Verpflichtungsermächtigung	2.500.000 €
		502.500.000 €
2.	Die unter 1. genannten Mittel werden wie folgt verplant:	
2.11	Weiterfinanzierung der vor 2005 begonnenen Krankenhausbaumaßnahmen	
	- Ausgabemittel -	83.100.000 €
2.12	Finanzierung von Ausgaben des Sofortprogramms „Krankenhausportal“	
	- Ausgabemittel -	10.000.000 €
2.2	Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern sowie der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren (Baupauschale; § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW)	
	- 197 Krankenhäuser: Anlage A -	
	- Ausgabemittel -	106.900.000 €
2.3	Förderrahmenerhöhungen (Mehrkostenbewilligungen bei Baumaßnahmen der Investitionsprogramme bis einschließlich 2005)	
	- Verpflichtungsermächtigung -	2.500.000 €
2.4	Pauschale Förderung kurzfristiger Anlagegüter (§§ 17 und 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW)	
	- Ausgabemittel -	293.000.000 €
2.5	Förderung der Investitionskosten durch besondere Beträge (§ 23 KHGG NRW)	
	- Ausgabemittel -	7.000.000 €
		502.500.000 €
3.	Für die Berechnung der jährlichen Pauschalbeträge nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KHGG NRW werden festgesetzt	
	- Anlage B -	
3.11	Fallwert gem. § 2 Abs. 2 PauschKHFVO	47,366 €
3.12	Fallwert gem. § 2 Abs. 3 PauschKHFVO	71,824 €
3.21	Tageswert gem. § 3 Abs. 2 PauschKHFVO	1,767 €
3.22	Tageswert gem. § 3 Abs. 3 PauschKHFVO	2,719 €

4. Die Förderkennziffer des letzten in die Förderung neu aufgenommenen Krankenhauses beträgt 21,7958
5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHGG NRW entsteht nach § 19 Abs. 2 KHGG NRW mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel, mit der auch die Aufnahme der in der Anlage A genannten Vorhaben in das Investitionsprogramm 2009 verbunden ist.

Anlage A:

In die Förderung durch die Baupauschale gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 PauschKHFVO aufgenommene Krankenhäuser

Geförderte Krankenhäuser im Überblick:

In 2008 geförderte Krankenhäuser	187
./. Fusionierte, nicht mehr eigenständig ausgewiesene Krankenhäuser	– 2
./. Nicht weiter geförderte Krankenhäuser (7541027 Versmold wegen Schließung, 9581529 Sauerlandklinik wegen fehlerhaft festgestellter Förderkennziffer).	– 2
= Weiter geförderte Krankenhäuser	183
+ In 2009 erstmals geförderte Krankenhäuser	+ 12
= 2009 insgesamt geförderte Krankenhäuser	195

In 2009 erstmals geförderte Krankenhäuser:

1580157	Ev. Krankenhaus	Mettmann
1580160	Klinikum Niederberg	Velbert
3580727	Krankenhaus Düren	Düren
3740564 *)	Herz-Jesu-Krankenhaus	Lindlar
5150902	Clemenshospital	Münster
5150903	Herz-Jesu-Krankenhaus	Münster
5150911	Westfälische Klinik für Psychiatrie	Münster
7111005	Ev. Johannes Krankenhaus	Bielefeld
7541018	Klinikum Ravensberg	Halle
9141401	Kath. Krankenhaus	Hagen
9701614	Kreisklinikum Siegen	Siegen
9741216	Marienhospital	Erwitte

Weiter geförderte Krankenhäuser:

1110102	Krankenhaus Gerresheim	Düsseldorf
1110106	Krankenhaus Mörsenbroich-Rath	Düsseldorf
1110107	Dominikus-Krankenhaus	Düsseldorf
1110110	Marien-Hospital	Düsseldorf
1110111	St. Vinzenz-Krankenhaus	Düsseldorf
1110113	Florence Nightingale Krankenhaus	Düsseldorf
1110114	Ev. Krankenhaus	Düsseldorf
1110125	Johanniter Tagesklinik	Düsseldorf
1120304	Malteser-Krankenhaus St. Anna	Duisburg
1120305	Katholisches Klinikum	Duisburg
1120312	Ev. und Johanniter Klinikum Duisburg/Oberhausen	Duisburg
1120315	Johanniter Krankenhaus	Duisburg
1130204	Kath. Kliniken Ruhrhalbinsel	Essen

1130205	Kath. Kliniken Essen-Nord	Essen
1130209	Elisabeth-Krankenhaus	Essen
1130212	Ev. Krankenhaus Lutherhaus	Essen
1130216	Alfried Krupp-Krankenhaus	Essen
1130217	Ruhrlandklinik	Essen
1130220	Rheinische Kliniken Essen	Essen
1130221	Fachklinik Kamillushaus	Essen
1140401	Städt. Cäcilien-Krankenhaus	Krefeld
1140402	Klinikum Krefeld	Krefeld
1160412	Krankenhaus Neuwerk	Mönchengladbach
1170225	St. Marien-Hospital	Mühlheim a.d. R.
1170226	Ev. Krankenhaus	Mühlheim a.d. R.
1190234	St. Elisabeth-Krankenhaus	Oberhausen
1190235 *)	St. Josef-Hospital	Oberhausen
1200126	Sana-Klinikum Remscheid	Remscheid
1200127	Fabrizius-Klinik	Remscheid
1200128	Dükeloh-Klinik	Remscheid
1220134	Städt. Klinikum Solingen	Solingen
1220135	St. Lukas Klinik	Solingen
1240146	Bethesda Krankenhaus	Wuppertal
1240147	Geriatrische Kliniken St. Antonius	Wuppertal
1240149 *)	Johanniter TK Wuppertal-Elberfeld	Wuppertal
1240150 *)	Johanniter TK Wuppertal-Barmen	Wuppertal
1540324	St. Clemens-Hospital	Geldern
1540325	Wilhelm-Anton-Hospital	Goch
1540328	Marienhospital	Kevelaer
1540329	St. Antonius-Hospital	Kleve
1580153	St. Josef-Krankenhaus	Haan
1580154	St. Josefs-Krankenhaus	Hilden
1580155	St. Martinus-Krankenhaus	Langenfeld
1580164	St. Josef-Krankenhaus	Monheim
1580167	Rheinische Landesklinik	Langenfeld
1580171	Heilpäd.-Psychotherapeutisches Zentrum	Wülfrath
1620424	Kreiskrankenhaus	Dormagen
1620429	Johanna-Etienne-Krankenhaus	Neuss
1620431	Städt. Kliniken - Lukaskrankenhaus	Neuss
1620435 *)	St. Alexius-Krankenhaus	Neuss
1620436	St. Josef-Krankenhaus	Neuss
1620437	Alexianer-Klinik Meerbusch	Krefeld
1660442	Antoniuszentrum	Tönisvorst
1660446	Allgemeines Krankenhaus	Viersen
1660447	Katharinen-Hospital	Willich
1700343	St. Vinzenz-Hospital	Dinslaken
1700344	Ev. Krankenhaus	Dinslaken
1700346	St. Bernhard-Hospital	Kamp-Lintfort
1700348	Krankenhaus Bethanien	Moers
1700353	Ev. Krankenhaus	Wesel
3130706	Luisenhospital	Aachen
3140602	Gemeinschaftskrankenhaus St. Elisabeth/St. Petrus	Bonn
3140610	Malteser Krankenhaus	Bonn
3140613	Ev. Krankenhaus Bad Godesberg	Bonn
3140625	Rheinische Kliniken	Bonn
3150504	Städt. Krankenhaus Holweide	Köln
3150507	Dreifaltigkeits-Krankenhaus	Köln

3150513	Heilig-Geist-Krankenhaus	Köln
3150520	St. Franziskus-Hospital	Köln
3150524	Ev. Krankenhaus Lindenthal	Köln
3150526	Krankenhaus Porz	Köln
3150533	Johanniter-Tagesklinik f. Kinder- u. Jugendpsychiatrie	Köln
3160536	Klinikum Leverkusen	Leverkusen
3540715	St. Antonius-Hospital	Eschweiler
3540719	Medizinisches Zentrum des Kreises Aachen	Würselen
3580728	St. Marien-Hospital	Düren
3580729	St. Augustinus-Krankenhaus	Düren
3580735	Rheinische Kliniken	Düren
3620509	Dreifaltigkeits-Krankenhaus	Wesseling
3620543	St. Hubertusstift	Bedburg
3620546	Marien-Hospital	Erftstadt
3620547	St. Katharinen-Hospital	Frechen
3660630	Marien-Hospital	Euskirchen
3660632	St. Antonius-Krankenhaus	Schleiden
3660637	Krankenanstalten Marienborn	Zülpich
3700739	Hermann-Josef-Krankenhaus	Erkelenz
3740566	Kreiskrankenhaus	Waldbröl
3740567	St. Josef-Krankenhaus	Wipperfürth
3780578	Krankenhaus Wermelskirchen	Wermelskirchen
3820647	ASKLEPIOS Klinik	St. Augustin
3820648	HELIOS Klinikum Siegburg	Siegburg
3820649	St. Josef-Hospital	Troisdorf
3820650	St. Johannes-Krankenhaus	Troisdorf
3820661	Johanniter Tagesklinik	Siegburg
5120890	Knappschaftskrankenhaus	Bottrop
5130801 ^{*)}	Städtische Kinderklinik	Gelsenkirchen
5130802 ^{*)}	Knappschaftskrankenhaus Bergmannsheil Buer	Gelsenkirchen
5130807	Marienhospital	Gelsenkirchen
5540985	St. Marien-Krankenhaus	Ahaus
5540989	St. Antonius-Hospital	Gronau
5540993	Krankenhaus Maria Hilf	Stadtlohn
5540994	St. Marien-Hospital	Vreden
5580922	St. Marienhospital	Lüdinghausen
5620851	Ev. Krankenhaus	Castrop-Rauxel
5620852	Vestische Kinderklinik	Datteln
5620853	St. Vincenz-Krankenhaus	Datteln
5620856	St. Elisabeth-Hospital	Herten
5620858	Paracelsus-Klinik	Marl
5620859	Marien-Hospital	Marl
5620864	St. Barbara Hospital	Gladbeck
5660935	Maria-Josef-Hospital	Greven
5700975	Josephs-Hospital	Warendorf
7111003	St. Franziskus Hospital	Bielefeld
7111004	Ev. Krankenhaus	Bielefeld
7111012	Krankenhaus Mara	Bielefeld
7111013	Fachkrankenhaus Bethel	Bielefeld
7111014	FachKrankenhaus Eckardtsheim	Bielefeld
7541016	Städt. Klinikum	Gütersloh
7541022	St. Vinzenz-Hospital	Rheda-Wiedenb.
7581040	Lukas Krankenhaus	Bünde
7581042	Klinikum Herford	Herford

7621103	St. Vincenz-Hospital	Brakel
7621108	St. Petri-Hospital Warburg	Warburg
7661049	Krankenhaus Lippe-Detmold ¹⁾	Detmold
7661055	Lipp. Nervenlinik Dr. Spernau	Bad Salzuflen
7701061	Krankenhaus Bad Oeynhausen	Bad Oeynhausen
7701064	Johannes Wesling Klinikum Minden	Minden
7701065	Krankenhaus Rahden	Rahden
7701066	Chirurgische Klinik Dr. med. Baumhöfer	Minden
7701068	Gollwitzer-Meier-Klinik	Bad Oeynhausen
7701069	Herz- und Diabetes-Zentrum	Bad Oeynhausen
7701073	Rheumaklinik Dr. Lauven	Bad Oeynhausen
7741125	Brüderkrankenhaus St. Josef	Paderborn
7741127	St. Josefs-Krankenhaus	Salzkotten
7741136	Karl-Hansen-Klinik	Bad Lippspringe
9111301	Zentrum für Psychiatrie	Bochum
9111304	Knappschafts Krankenhaus	Bochum
9111307	St. Josef- und St. Elisabeth-Hospital ²⁾	Bochum
9111312	Martin-Luther-Krankenhaus Wattenscheid	Bochum
9131318	Städt. Kliniken Dortmund	Dortmund
9131319	Knappschafts Krankenhaus	Dortmund
9131321	St. Johannes-Hospital	Dortmund
9131329	Ev. Krankenhaus	Dortmund
9131330	Hüttenhospital	Dortmund
9141408	Fachklinik Ambrock	Hagen
9151202	Malteser Krankenhaus	Hamm
9161341	St. Anna-Hospital	Herne
9161343	Marienhospital	Herne
9161345	Ev. Krankenhaus	Herne
9541416	Klinik Blankenstein	Hattingen
9541417	Ev. Krankenhaus	Hattingen
9541420	Marienhospital	Schwelm
9541422	Marien-Hospital	Witten
9541423	Ev. Krankenhaus	Witten
9581503	Karolinen-Hospital	Arnsberg
9581504	Städt. Krankenhaus Maria-Hilf	Brilon
9581507	St. Marien-Hospital	Marsberg
9581530	Klinik Dr. Evers	Sundern
9621439	Marienhospital Letmathe	Iserlohn
9621443	St. Vincenz-Krankenhaus	Menden
9621444	Krankenhaus Plettenberg	Plettenberg
9621445	Stadtklinik Werdohl	Werdohl
9621446	Berglandlinik	Lüdenscheid
9621459	Sportklinik Hellersen	Lüdenscheid
9661601	Krankenhaus St. Barbara Attendorn	Attendorn
9661603	St. Josefs-Hospital	Lennestadt
9661604	St. Martinus-Hospital	Olpe
9701611	HELIOS Klinik Bad Berleburg	Bad Berleburg
9701613 ^{*)}	Ev. Krankenhaus Bernhard-Weiss-Klinik	Kreuztal
9701616	St. Marien-Krankenhaus	Siegen
9701617	Ev. Jung-Stilling-Krankenhaus	Siegen
9701622	Klinik Wittgenstein	Bad Berleburg
9741217	Hospital zum Hl. Geist	Geseke
9741219	Dreifaltigkeits-Hospital	Lippstadt
9741220	Ev. Krankenhaus	Lippstadt

9741222	Stadtkrankenhaus	Soest
9741226	Marienkrankenhaus	Wickede
9781239	Krankenhaus Lünen-Brambauer	Lünen
9781240	St. Marien-Hospital	Lünen
9781241	Marienkrankenhaus	Schwerte
9781244	Ev. Krankenhaus	Unna
9781245	St. Christophorus-Krankenhaus	Werne
9781252	Tagesklinik Schwerte	Schwerte

^{*)} KH-Nr. und KH-Name des Bezugsjahrs 2007. Zwischenzeitliche Änderungen durch Fusionen.

¹⁾ Umfasst nach Fusion auch das Klinikum Lippe-Bad Salzuflen (7661048)

²⁾ Umfasst nach Fusion auch die Krankenhäuser St. Elisabeth-Hospital (9111306) und St. Maria-Hilf Krankenhaus (9111308).

Anlage B

Teilbeträge (Bemessungsgrundlage)	Pauschalen gem. § 18 Abs. 1 KHGG NRW				
	Bemessungs- grundlagen	Pauschale gem. Nr. 1 (Baupauschale)		Pauschale gem. Nr. 2 (kurzfr. Anlagegüter)	
		Multi- plikator	Betrag €	Multi- plikator	Betrag €
Fallwertbeträge (Bewertungsrelationen)	3.552.313,70	47,366 €	168.258.890,71	71,824 €	255.141.379,19
Tageswertbeträge (Gewichtete Berechnungstage)	8.269.340,80	1,767 €	14.611.925,19	2,719 €	22.484.337,64
nachrichtlich: Multiplikator für voll- stationäre BT (x 1,6)		2,8272 €		4,3504 €	
Budgetbeträge (Zusatzentgelte gem. § 4 PauschKHFVO)	357.795.290,91 €	1,63 %	5.832.063,24	2,50 %	8.944.882,27
Ausbildungsbeträge (Ausbildungsplätze)	17.411,10	74,00 €	1.288.421,40	115,00 €	2.002.276,50
Zwischensumme			189.911.300,54		288.572.875,60
Verlustausgleich					4.277.962,28
Korrekturbeträge gem. § 8 Abs. 3 PauschKHFVO			6.848,00		148.456,14
Gesamt			189.998.148,54		292.999.294,02
nachrichtlich: abgerechnete Leistungen gem. § 3 PauschKHFVO	1.124.216.025,00 €	1,30%	14.614.808,32	2,00%	22.484.320,50

III.**Landeswahlleiterin**

**Endgültiges Ergebnis
der Wahl zum Europäischen Parlament
am 7. Juni 2009 im Land Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Landeswahlleiterin – 12 – 35.06.07 –
vom 27. 7. 2009

Gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 2 der Europawahlordnung gebe ich das endgültige Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009 im Land Nordrhein-Westfalen bekannt:

Wahlberechtigte insgesamt	13 308 501
Wähler/innen	5 561 960
Ungültige Stimmen	57 960
Gültige Stimmen	5 504 000

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Wahlvorschläge

Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung

Stimmen

Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU	2 091 945
Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD	1 410 141
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE	688 272
Freie Demokratische Partei – FDP	678 273
DIE LINKE – DIE LINKE	252 475
DIE REPUBLIKANER – REP	52 777
Mensch Umwelt Tierschutz – Die Tierschutzpartei	52 410
Familien-Partei Deutschlands – FAMILIE	33 795
Feministische Partei DIE FRAUEN – DIE FRAUEN	13 728
Ab jetzt...Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung – Volksabstimmung	12 304
Partei Bibeltreuer Christen – PBC	11 223
Ökologisch-Demokratische Partei – ödp	9 265
CHRISTLICHE MITTE – Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten – CM	6 971
Deutsche Kommunistische Partei – DKP	4 757
Aufbruch für Bürgerrechte, Freiheit und Gesundheit – AUFBRUCH	3 221
Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale – PSG	1 476
Bürgerrechtsbewegung Solidarität – BüSo	1 453
50Plus Das Generationen-Bündnis – 50Plus	10 532
AUF – Partei für Arbeit, Umwelt und Familie <i>Christen für Deutschland</i> – AUF	5 934
Bayernpartei – BP	2 967
DEUTSCHE VOLKSUNION – DVU	15 406
DIE GRAUEN – Generationspartei – DIE GRAUEN	8 500
Die Violetten <i>für spirituelle Politik</i> – DIE VIOLETTEN	7 403
Europa – Demokratie – Esperanto – EDE	1 794
Freie Bürger-Initiative – FBI	6 229
FÜR VOLKSENTSCHEIDE (Wählergemeinschaft) – Gerechtigkeit braucht Bürgerrechte – Wir danken für Ihr Vertrauen!	4 603
FW FREIE WÄHLER – FW FREIE WÄHLER	19 380
Newropeans	2 620
Piratenpartei Deutschland – PIRATEN	45 071
Rentnerinnen und Rentner Partei – RRP	14 935
Rentner-Partei-Deutschland – RENTNER	34 140

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2009, ist ab Mitte August erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grswafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569